

Ehrungsordnung

1. Einleitung

Diese Ordnung regelt Ehrungen und Auszeichnungen, die vom Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband vorgenommen werden.

2. Auszeichnung von sportlichen Erfolgen

2.1 Der SHVV würdigt herausragende sportliche Ergebnisse seiner Mitglieder in angemessener Weise. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Teilnehmer einer Landesmeisterschaft,
- b) die Gewinner einer Landesmeisterschaft,
- c) die Sieger der Staffeln des Ligaspielbetriebs,
- d) die Sieger des Pokalwettbewerbs.

2.2 Darüber hinaus ehrt der SHVV erfolgreiche Platzierungen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Zugehörigkeit zu Nationalmannschaften.

2.3 Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet **der Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Fachwart.**

3. Würdigung von Verdiensten

3.1 Allgemeines

Der SHVV würdigt Personen, die sich in besonderer Weise für den Volleyballsport in Schleswig-Holstein engagiert haben.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Volleyballsport und den SHVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

3.3 Auszeichnung mit der Ehrennadel

Mit der Ehrennadel können Personen ausgezeichnet werden, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeit auf Verbands- und/oder Vereinsebene für den Volleyballsport verdient gemacht haben sowie langjährige Förderer und Freunde des Volleyballsports.

3.4 Anträge auf Ehrungen gemäß Ziffer 3.2-3.3 können durch **Mitglieder des Vorstands, Fachwarte** sowie alle Mitgliedsvereine des SHVV gestellt werden. Die Anträge sollen mindestens 3 Monate vor dem für die Ernennung oder Verleihung vorgesehenen Zeitpunkt an die Geschäftsstelle des SHVV gerichtet werden.

3.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Verbandstages des SHVV. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Vorstand.

3.6 Die Ehrungen werden durch ein Mitglied des Vorstands oder **einen Fachwart** im Rahmen einer würdigen Veranstaltung vorgenommen.

3.7 Ehrungen können auf Antrag des Vorstandes des SHVV oder eines Mitgliedsvereines widerrufen werden, wenn der Geehrte sich als der Ehrung unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt durch den Verbandstag. Der Betroffene ist vor Widerruf zu hören.

4. Vorschlag für weitergehende Ehrungen

Der SHVV schlägt Mitgliedsvereine und Personen, die sich in herausragender Weise für den Volleyballsport verdient gemacht haben für weitere Auszeichnungen vor oder unterstützt deren Bewerbung in geeigneter Weise.

5. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	14.03.2004
17.05.2009	Verbandstag	18.05.2009